

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) zur Lieferung von Flüssiggas – zentral

1 Vertragsschluss und Lieferbeginn, Anzuwendende Vorschriften, Abweichende AGB

1.1 Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung von neu.sw in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn steht unter der Bedingung, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Lieferverhältnisses) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Absatz 2, 356 Absatz 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert neu.sw hierzu ausdrücklich auf. Ein Angebot von neu.sw in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise nach dem jeweils geltenden Preisblatt.

1.2 Soweit in diesem Vertrag oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV), die diesem Vertrag in der jeweils gültigen Fassung als Anlage beigefügt ist.

1.3 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die Leistungserbringung durch neu.sw in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausgeführt wird. Zusätzliche oder widersprechende AGB des Kunden finden nur Anwendung, soweit neu.sw sie schriftlich und ausdrücklich anerkennt. Soweit Regelungen in den AGB des Kunden mit diesen AGB kollidieren, gilt das übereinstimmend Geregeltere.

2 Weiterleitungsverbot

Der Kunde ist zu einer Nutzung des Flüssiggases nur zum Zweck der eigenen Versorgung berechtigt. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

3 Messung/Abrechnung/Abschlagszahlung

Die Abrechnung wird auf Grundlage der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers, unter Berücksichtigung der AGB des Messstellenbetreibers, durchgeführt. Werden Leistungen für mehrere Monate abgerechnet, ist neu.sw berechtigt, vom Kunden Abschlagszahlungen für das nach der letzten Abrechnung gelieferte Flüssiggas zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, die von neu.sw erhobenen Abschläge zu zahlen. Die gezahlten Abschläge werden in der späteren Abrechnung verrechnet. Sich zugunsten des Kunden ergebende Guthaben werden erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

4 Zahlungsbestimmungen, Verzug, Zahlungsverweigerung

4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind 14 Werktage nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschrift- oder Überweisungsverfahrens zu zahlen.

4.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann neu.sw angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; pro Mahnung erhebt neu.sw Kosten in Höhe von 3,00 EUR gemäß Preisblatt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweislich für den entstandenen Schaden nicht verantwortlich ist. Dem Kunden ist es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

4.3 Einwendungen gegen Rechnungen sind vor ihrer Fälligkeit schriftlich und schlüssig begründet gegenüber neu.sw anzuzeigen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der GasGVV, insbesondere §§ 17 und 18.

5 Preise und Preisanpassung/Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

5.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis gemäß Preisblatt zusammen.

5.2 Werden die Leistungen des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrages oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Förderung, Fernleitung, Verteilung oder der Handel mit Flüssiggas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich deren Höhe, ist neu.sw berechtigt, diese Belastungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist neu.sw zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

5.3 Ziffer 5.2 gilt entsprechend, wenn sich die Höhe der Konzessionsabgabe ändert, soweit diese neu.sw durch den Netzbetreiber in Rechnung gestellt wird.

5.4 Erhöhen oder ermäßigen sich die Kosten für die Beschaffung von Flüssiggas oder den Transport zum Kunden oder führen sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation, so ist neu.sw berechtigt, die auf Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte ab diesem Zeitpunkt entsprechend anzupassen. neu.sw teilt dem Kunden die Änderungen mindestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt schriftlich oder – soweit vereinbart – in Textform mit. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung unter Einhaltung der Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, werden die Änderungen gegenüber dem Kunden zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. Auf diese Folgen wird der Kunde von neu.sw in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

5.5 Ungeachtet vorstehender Bestimmungen erhält der Kunde Informationen über die aktuellen Preise unter der Telefonnummer 0395 3500-999 und im Internet unter www.neu-sw.de.

6 Änderung des Vertrages oder dieser Bedingungen

6.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z. B. dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung – Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), weiterhin der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften ändern, ist

neu.sw berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der im Preisblatt festgelegten Preise – entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.

6.2 neu.sw wird dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich oder – soweit vereinbart – in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung unter Einhaltung der Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, werden die Änderungen gegenüber dem Kunden zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. Auf diese Folgen wird der Kunde von neu.sw in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7 Leistungshindernisse aufgrund höherer Gewalt

Sollten die Parteien durch höhere Gewalt gehindert sein, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. Im gleichen Umfang, wie die von der höheren Gewalt betroffene Partei an ihrer Leistungserbringung gehindert und befreit ist, ist auch die andere Partei von ihrer entsprechenden Gegenleistungspflicht befreit. In allen Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich unverzüglich unter Darlegung der Gründe der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben unberührt. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfe, Maßnahmen, hoheitliche Anordnungen, zwingende technische oder betriebliche Gründe. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

8 Haftung

8.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Flüssiggasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung).

8.2 neu.sw wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

8.3 In allen übrigen Handlungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

8.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste bzw. hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

8.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9 Kündigungsrecht bei Umzug

Ungeachtet der im Vertrag vereinbarten Kündigungsmöglichkeiten ist der Kunde bei einem Umzug berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung der Textform zu kündigen. Erfolgt die Kündigung verspätet oder gar nicht aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, weitere Flüssiggasentnahmen an der Verbrauchsstelle nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu vergüten.

10 Übertragung des Vertrages

neu.sw ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten zu übertragen. Zu einer Verweigerung der Zustimmung ist der Kunde nur berechtigt, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von neu.sw in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11 Datenschutz/Datenaustausch mit Auskunfteien/Widerspruchsrecht

11.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist:

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

John-Schehr-Straße 1

17033 Neubrandenburg

www.neu-sw.de

info@neu-sw.de

Tel. 0395 3500-0

Fax 0395 3500-118

11.2 Der Datenschutzbeauftragte von neu.sw steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter der oben genannten Adresse und unter:

Der Datenschutzbeauftragte

datenschutz@neu-sw.de

Tel. 0395 3500-250

zur Verfügung.

- 11.3 neu.sw verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebesgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeitet neu.sw Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. neu.sw behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.
- 11.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 11.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgendem Empfänger:
Creditreform Mecklenburg-Vorpommern von der Decken KG,
Betriebsgesellschaft der Vereine Creditreform Rostock, Schwerin und Neubrandenburg
Postfach 10 60 60
18010 Rostock.
- 11.5 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse von neu.sw an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 11.6 Der Kunde hat gegenüber neu.sw Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- 11.7 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber neu.sw widersprechen; telefonische Werbung durch neu.sw erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.
- 11.8 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

12 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten/Lieferantenwechsel

- 12.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 12.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist neu.sw verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit neu.sw aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

13 Streitbeilegungsverfahren

- 13.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg
www.neu-sw.de
info@neu-sw.de
Tel. 0395 3500-0
Fax 0395 3500-118.
- 13.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.
- 13.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel. 030 2757240-0
www.schlichtungsstelle-energie.de
info@schlichtungsstelle-energie.de.

13.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

13.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

14 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

14.1 Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst sind unter www.bfee-online.de erhältlich. Kunden können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Unter www.energieeffizienz-online.info sind weitere Informationen erhältlich.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

16 Energiesteuerhinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Flüssiggas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

“Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“